

## Haushaltssatzung der Stadt Heiligenhaus für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW, S. 490), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.648.313 EUR	90.865.675 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.232.154 EUR	93.983.063 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	82.411.763 EUR	86.579.125 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.526.562 EUR	86.233.513 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.558.175 EUR	15.961.180 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.899.440 EUR	37.637.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.341.265 EUR	21.330.638 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.620.000 EUR	1.666.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	16.341.265 EUR	21.330.638 EUR
festgesetzt.		

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

570.000 EUR 13.600.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.680.841 EUR 2.204.388 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

69.500.000 EUR 69.500.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v.H.	210 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.	475 v.H.
----------------------	----------	----------

## § 7

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ bezeichneten Planstellen (KW-Vermerk) entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Bei der Neubesetzung der im Stellenplan als „künftig umzuwandeln“ bezeichneten Planstellen (kU-Vermerk) sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu beachten.

## § 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW unerheblich, wenn sie im Einzelfall 30.000 € nicht überschreiten.

(2) In unbeschränkter Höhe unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie aus folgenden Gründen zu leisten sind:

1. gesetzliche Verpflichtungen
2. vertragliche Verpflichtungen
3. Ratsbeschlüsse
4. Umschuldungen
5. Jahresabschlussbuchungen

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NRW gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

(4) Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 30.000 € festgesetzt.  
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO NRW wird auf 100.000 € festgesetzt.

Heiligenhaus, den 14.12.2023

*gez. Michael Beck*

---

Michael Beck  
Bürgermeister

*gez. Björn Kerkmann*

---

Björn Kerkmann  
Erster Beigeordneter/Kämmerer

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Heiligenhaus

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2023 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 09.01.2024 die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch bis Freitag:	8.30 – 12.30 Uhr,
zusätzlich Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr

in den Räumen des Fachbereichs Finanzen, Abteilung Kämmerei, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 229 und Zimmer 231, verfügbar gehalten.

## Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ausgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 11.01.2024

Michael Beck  
Bürgermeister